

## DARLEHENSREGLEMENT

### 1. Präambel

#### Anlagemöglichkeit

Die Entgegennahme von Darlehen dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Genossenschaft. Darlehen können seitens der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie der Genossenschaft nahe stehenden Personen gewährt werden. Für jedes Darlehen wird ein eigener Vertrag ausgestellt.

#### Zeitpunkt

Ein Darlehensvertrag kann jederzeit und entsprechend dem Liquiditätsbedarf der Genossenschaft auch bereits in der Projekt- oder Bauphase eines Umbauprojektes abgeschlossen werden.

#### Zinsvorteil

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin als auch für die Darlehensnehmerin angestrebt.

#### Darlehensgeber

Als Darlehensgeber / Darlehensgeberin sind alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter berechtigt, die ihren Pflicht-Genossenschaftsanteil einbezahlt haben. Ebenfalls berechtigt sind der Genossenschaft nahe stehende Personen.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

### 2. Einzahlungen

#### Mindest- und Höchsteinzahlung / Stückelung

Darlehen können in beliebiger Höhe in Schritten von Fr. 1'000.- gewährt werden, wobei die Mindesteinzahlung Fr. 5'000.- beträgt.

Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft nicht einzuschränken (Klumpenrisiko bei Rückzahlungen), wird jedoch die Höchsteinzahlung pro Darlehensgeber auf CHF 50'000 beschränkt. Höhere Darlehen müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

#### Laufzeit

Die Laufzeit für Darlehen beträgt mindestens 5 Jahre und ist im Darlehensvertrag festgehalten.

#### Einzahlungskonto

Einzahlungen haben auf das Genossenschaftskonto zu erfolgen.

### 3. Verzinsung

#### Verzinsungsmöglichkeiten

Darlehen können verzinst oder nicht verzinst werden. Die gewählte Form ist im Darlehensvertrag festgehalten.

#### Zinssatz

Der Vorstand setzt den jeweiligen Zinssatz für Darlehen fest. Die Zinssätze sind abhängig von der Dauer der Laufzeit, der Höhe des Darlehens und den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt. Die obere Grenze des Zinssatzes liegt maximal 0.25 % über dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).

### **Beginn der Verzinsung**

Bei Verzinsung der Darlehen werden die Darlehensgelder ab Eingang auf dem Genossenschaftskonto (Valutadatum) verzinst.

### **Zinsgutschriften**

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet und bis am 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.

### **Kontoauszug**

Dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt. Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

### **Ende der Verzinsung**

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

## **4. Weitere Bestimmungen**

### **Rückzahlungen**

Rückzahlungen von Darlehen erfolgen gemäß den im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen.

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Darlehens haftet die Wohnbaugenossenschaft Wandelhof mit ihrem Genossenschaftsvermögen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

### **Rechnungsprüfung**

Die Verwaltung der Darlehen erfolgt durch den Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Wandelhof. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

### **Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Darlehensreglement wurde an der Generalversammlung vom 11.12.2016 verabschiedet.

Gümmenen, 11. Dezember 2016